

Bundessozialgericht
- 11 RLw 16/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
14. September 1976 ohne mündliche Verhandlung durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter
H e y e r und G e i g e r - N i e t s c h sowie die
ehrenamtlichen Richter H e i n s und H e i m a n n
für Recht erkannt:

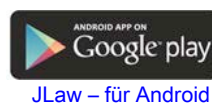
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. November 1975
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1912 geborene Kläger, der seit 1957 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet hat, bewirtschaftete in den Jahren 1967 bis 1970 26,40 ha Eigenland sowie rd 7 ha Pachtland, das er von der Bundesrepublik auf Grund sogenannter Risikopachtverträge mit jederzeitiger Kündigungsmöglichkeit zu einem geringen "Anerkennungszins" gepachtet hatte. Danach bewirtschaftete er nur noch Eigenland von rd. 18 bis 19 ha. Hiervon verpachtete er 17,96 ha durch schriftlichen Vertrag für die Zeit vom 1. November 1972 bis 31. Oktober 1986 an einen anderen Landwirt; 0,74 ha behielt er zur Eigenbewirtschaftung zurück.

Im Oktober 1972 beantragte der Kläger die Gewährung von Landabgaberente. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 7. Dezember 1972), weil das landwirtschaftliche Unternehmen des Klägers in dem der Abgabe vorausgegangenen Fünfjahreszeitraum (November 1967 bis Oktober 1972) das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) festgesetzten Mindesthöhe überschritten habe und deshalb die Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL nicht erfüllt sei. Für die Betriebssitzgemeinde Daubach ergebe sich bei einem durchschnittlichen Hektarsatz von 839,-- DM eine Mindesthöhe von 4000,-- DM; die fünffache Mindesthöhe betrage somit 20.000,-- DM. Das Eigenland von 26,40 ha habe laut Einheitswertbescheid einen Vergleichswert von 18.347,67 DM gehabt (errechnet aus der Multiplikation verschiedener Flächen mit Hektarsätzen zwischen 623,-- bis 982,-- DM); das Pachtland ergebe einen Vergleichswert von 5.948,51 DM (errechnet aus der Multiplikation der Pachtfläche mit dem durchschnittlichen Hektarsatz der Gemeinde).

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit seiner Klage hatte der Kläger in erster Instanz Erfolg. Während des Berufungsverfahrens beantragte er auf Grund des inzwischen durch das 7. Änderungsgesetz zum GAL geänderten § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL erneut die Gewährung von Landabgaberechte. Diesem Antrag entsprach die Beklagte durch Bescheid vom 10. April 1975 für die Zeit ab 1. Januar 1974. Insoweit wurde der Rechtsstreit für erledigt erklärt. Seitdem ist nur noch streitig, ob dem Kläger auch für die Zeit davor Landabgaberechte zusteht. Das Landessozialgericht (LSG) hat das verneint. Nach seiner Ansicht scheitert ein derartiger Anspruch daran, daß die Gesamtfläche des vom Kläger genutzten Landes während des maßgeblichen Fünfjahreszeitraumes das Fünffache der Mindesthöhe überschritten hat. Daß seit Oktober 1970 die Größe das Fünffache unterschritten habe, ändere daran nichts; § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL 1971 bzw. GAL 1972 verlange die Erfüllung der Voraussetzung während des gesamten Fünfjahreszeitraumes; eine nur zeitlich oder größenmäßig geringfügige Überschreitung komme hier nicht in Betracht. Das bis 1970 bewirtschaftete Pachtland von rd 7 ha sei dem Unternehmen zuzurechnen; es bestehe kein Anlaß, die mit dem Bund geschlossenen Risikopachtverträge anders zu behandeln als kurzfristige Pachtverträge mit anderen Pächtern. Da sich in der Zeit bis 1970 der Einheitswert des Gesamtunternehmens mangels entsprechender Angaben über den jeweiligen Hektarsatz für die Pachtflächen nicht ermitteln lasse, sei bei der Errechnung des Vergleichswertes gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 GAL 1971 bzw. 1972 von der genutzten Fläche und dem durchschnittlichen Hektarsatz der Gemeinde Daubach von 839,-- DM (und der unter Berücksichtigung dieses Satzes festgesetzten Mindesthöhe von 4000,-- DM) auszugehen. Dabei ergebe sich ein Vergleichswert von rd. 28.022,-- DM. Die Beklagte sei allerdings auf einen geringeren Vergleichswert gekommen; es könne jedoch dahingestellt bleiben, welcher Berechnungsart der Vorzug zu geben sei. Selbst wenn man der Meinung des Klägers folge und den niedrigeren Hektarsatz für Eigenland von 639,-- DM für die Gesamtfläche zugrunde lege, sei das Fünffache der Mindesthöhe (20.000,-- DM) immer noch um 1.300,--DM überschritten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, dem Kläger auch
für die Zeit vom 1. November 1972 bis 31.
Dezember 1973 Landabgaberente zu gewähren.

Er rügt eine Verletzung der §§ 1 und 41 GAL. In seinem Falle
müsse von einem berichtigten durchschnittlichen Hektarsatz
von 639,-- DM ausgegangen werden. Die Verringerung seines
Eigenlandes um rd. 8 ha im Jahre 1970 mache deutlich, daß
die zuvor bewirtschafteten Flächen offensichtlich minder-
wertig gewesen seien. Zudem müsse § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL
nicht während des gesamten Fünfjahreszeitraumes erfüllt sein.
Das vom Bund gepachtete Land hätte nicht berücksichtigt wer-
den dürfen, weil diese Zupacht die Struktur seines Unter-
nehmens nicht langfristig verbessert habe.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision. Sie
weist u.a. darauf hin, daß für einen Hektarwert von 639,--DM
in dem Beschluß ihrer Vertreterversammlung von 21. November
1962 die maßgebende Mindesthöhe auf 3.200,-- DM festgesetzt
worden sei, so daß in diesem Falle die fünffache Höhe
16.000,-- DM betrage.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist unbegründet.

Streitig ist nur noch, ob dem Kläger auch für die Zeit vom
1. November 1972 bis 31. Dezember 1973 Landabgaberente zu-
steht. Das ist nach § 41 GAL i.d.F. des 6. Änderungsge-
setzes vom 26. Juli 1972 (GAL 1972 - BGBl I 1293) zu beur-
teilen; die darin enthaltene hier in Betracht kommende Ände-
rung des Absatzes 1 Buchst. e ist seit 1. Oktober 1972 in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Kraft. Hiernach kommt es, da die übrigen Anspruchsvoraussetzungen außer Streit sind, darauf an, daß der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des vom Kläger in den fünf Jahren, die der Abgabe vorausgegangen sind, bewirtschafteten Unternehmens das Fünffache der nach § 1 Abs. 4 festgesetzten Mindesthöhe nicht überschritten hat.

Das LSG ist zu Recht davon ausgegangen, daß der Kläger durch den schriftlichen Vertrag über die Verpachtung des Eigenlandes sein Unternehmen zum 1. November 1972 abgegeben hat. Es hat demzufolge zutreffend als maßgeblichen Fünfjahreszeitraum die Zeit vom 1. November 1967 bis 31. Oktober 1972 zugrunde gelegt. Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob dem Unternehmen des Klägers auch das von ihm bis 31. Oktober 1970 bewirtschaftete Pachtland (rd. 7 ha) zuzurechnen ist. Das LSG hat dies zu Recht bejaht.

Der Kläger hatte das Land vom Bund aufgrund sogenannter Risikopachtverträge auf unbestimmte Zeit gepachtet. Dem Bund waren ein jederzeitiges Widerrufsrecht, ein weitgehendes Recht zur fristlosen Kündigung und das uneingeschränkte Recht zur Benutzung der Pachtflächen durch die Bundeswehr zu Übungszwecken eingeräumt; der Kläger hatte sich damit einverstanden erklärt, daß er keine Ersatzleistungen für etw. Schäden durch die genannte Benutzung oder Erstattungsansprüche wegen Bestandsstellungsverlusten infolge einer Kündigung geltend machen kann. Als Gegenleistung dafür beschränkte sich der Bund auf die Erhebung einer sog. Anerkennungsgebühr, deren Höhe etwa die Hälfte des ortsüblichen Pachtzinses ausmachte. Dieses Sonderpachtverhältnis ändert aber nichts daran, daß der Kläger das Land während der gesamten Pachtzeit bewirtschaftet und daraus wirtschaftlichen Nutzen gezogen hat, wie das auch bei anderem Pachtland der Fall gewesen wäre. Darauf, ob die Bewirtschaftung dieses Pachtlandes die Struktur seines landwirtschaftlichen Betriebes auf Dauer verbessert hat, kommt es entgegen der Ansicht des Klägers nach dem Gesetz nicht an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Dieses Pachtland müßte in gleicher Weise auch bei der Prüfung, ob eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 GAL gegeben ist, berücksichtigt werden.

Bei Einbeziehung des Pachtlandes hat das Unternehmen in gut der ersten Hälfte des maßgebenden Fünfjahreszeitraumes das Fünffache der Mindesthöhe überschritten. In dieser Zeit galt noch die Berechnungsvorschrift des § 1 Abs. 4 GAL i.d.F. vom 14. September 1965 (GAL 1965); die Änderungen durch das 6. ÄndG vom 26. Juli 1972 (GAL 1972) sind erst zum 1. Oktober 1972 in Kraft getreten (Art. 2 § 5 des 6. ÄndG). Nach der Rechtsprechung des Senats zu § 1 Abs. 4 GAL a.F. (BSG 33, 250) handelt es sich hier um einen Fall, in dem nach den bis September 1972 geltenden Vorschriften der Einheitswert des Gesamtunternehmens nicht zu ermitteln war; es mußte daher aufgrund von § 1 Abs. 4 Satz 5 GAL 1965 die genutzte Fläche - und zwar Eigenland und Pachtland - mit dem durchschnittlichen Hektarsatz der Gemeinde vervielfacht werden. Das hat das LSG getan; die Errechnung eines Gesamtwertes von 28.022,-- DM entspricht somit dem insoweit noch anzuwendenden alten Bewertungsrecht. Ob die neuen Bewertungsvorschriften des § 1 Abs. 4 a GAL 1972 zu einem anderen Ergebnis führen müßten, hat dahingestellt zu bleiben. Demnach überschritt das Unternehmen in den Jahren 1967 bis 1970 erheblich das Fünffache der Mindesthöhe; diese war von der Alterskasse bei einem durchschnittlichen Hektarsatz von 839,-- DM auf 4.000,-- DM festgesetzt, so daß die fünffache Mindesthöhe 20.000,-- DM betrug.

Daß der Gesamtwert des Unternehmens nach den Flurbereinigungsmaßnahmen und der Kündigung des Pachtlandes zum 31. Oktober 1970 die fünffache Mindesthöhe nicht mehr erreichte, ist ohne Bedeutung. § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL verlangt eindeutig, daß das Fünffache der Mindesthöhe in dem maßgebenden Fünfjahreszeitraum nicht überschritten war; eine zeitliche oder größenmäßige Einschränkung wird nicht gemacht. Das mag zwar nicht ausschließen, daß in Grenzfällen eine zeitlich oder größenmäßig geringfügige Überschreitung der Höchstgrenze außer Betracht bleiben kann; im vorliegenden Fall ist jedoch



für derartige Überlegungen kein Raum. Die Überschreitung umfaßte schon zeitlich mehr als die Hälfte des Fünfjahreszeitraumes; sie war auch in Größe und Wert bedeutend.

An der Feststellung, daß somit § 41 Abs. 1 Buchst. e GAL nicht erfüllt ist, kann auch das weitere Vorbringen des Klägers nichts ändern. Die Berechnungsvorschriften lassen bei der Ermittlung des Unternehmenswertes keinen Raum für ein Ermessen; nur bei der allgemeinen Festsetzung der Mindesthöhe hat die Alterskasse nach billigem Ermessen verfahren können. Ebenso wenig erlauben die Vorschriften über die Landabgaberechte (§ 41) bei der Feststellung des Gesamtwertes im maßgebenden Fünfjahreszeitraum, Hektarsätze zu berichtigen oder in anderer Weise von der vorgeschriebenen Berechnung abzuweichen.

Die Revision ist hiernach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Buss

Geiger-Nietsch

Heyer

